

Unterrichtung im Gaststättengewerbe

Der Gewerbetreibende, der eine Gaststätte eröffnen oder übernehmen will, kommt täglich mit Lebensmitteln in Kontakt. Er muss wissen, wie Lebensmittel zu behandeln oder aufzubewahren sind, wie die notwendigen Hygieneregeln lauten. Eine falsche Behandlung von Lebensmitteln, das Nichtbeachten der Hygienevorschriften beeinträchtigt die Qualität der Speisen und Getränke und wird die Gäste nicht für den Betrieb gewinnen können. Die Unterrichtung im Gaststättengewerbe soll sicherstellen, dass dieser mit den Grundzügen der wichtigsten Vorschriften im Lebensmittelbereich als vertraut gelten kann. Werden die Vorschriften nicht beachtet, können Bußgelder fällig werden. Auch der Entzug der Erlaubnis ist möglich. Wer die lebensmittelrechtlichen Vorschriften befolgt, muss bei Kontrollen durch Überwachungsämter keine Beanstandungen und Bußgelder befürchten.

WARUM

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Gaststättengesetz wird die Gaststättenerlaubnis nur dann erteilt, wenn der Antragsteller anhand einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann. Hierunter sind die wichtigsten Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes zu verstehen, die den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden, Täuschung und Irreführung bezwecken. Es wird ergänzt durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

WER

Grundsätzlich muss derjenige, der die Gaststätte betreiben will, den Unterrichtsnachweis erbringen. Wird die Gaststätte mittels eines Stellvertreters geführt, muss eine Stellvertretererlaubnis beantragt werden. Der Stellvertreter muss den Nachweis der Unterrichtung im Gaststättengewerbe vorlegen können bzw. an der Unterrichtung teilnehmen. Bei Ausscheiden oder Wechsel des Stellvertreters muss entweder der neue Stellvertreter oder der Gewerbetreibende den Unterrichtsnachweis vorlegen. Über die Voraussetzungen der Stellvertretererlaubnis informiert Sie die Industrie- und Handelskammer.

WO

Die Industrie- und Handelskammern bieten die Unterrichtung an.

WANN

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, bietet regelmäßig Termine für die Unterrichtung an:

- Mittwoch, 13. Januar 2021
- Mittwoch, 17. Februar 2021
- Mittwoch, 17. März 2021
- Mittwoch, 21. April 2021
- Mittwoch, 19. Mai 2021
- Mittwoch, 23. Juni 2021
- Mittwoch, 25. August 2021
- Mittwoch, 22. September 2021
- Mittwoch, 27. Oktober 2021
- Mittwoch, 24. November 2021
- Mittwoch, 15. Dezember 2021

Die Unterrichtung dauert circa 5 Stunden. Sie beginnt um 08:30 Uhr und endet um circa 13:00 Uhr. Zur Unterrichtung bringen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Die Bescheinigung zur Vorlage beim Gewerbe-/Ordnungsamt erhalten Sie im Anschluss an die Unterrichtung. Diese Bescheinigung gilt unbefristet im ganzen Bundesgebiet. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Termine und melden sich zu der Unterrichtung an. Die Anmeldung ist persönlich oder durch Bevollmächtigten über die

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
-Service-Center-
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags von 07:45 Uhr – 17:00 Uhr
Freitags von 07:45 Uhr - 15:00 Uhr

möglich.

Eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung ist aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl **grundsätzlich nicht** möglich. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Einladung zur nächsten Unterrichtung. Können Sie diesen Termin nicht wahrnehmen, bitten wir um umgehende Benachrichtigung unter Tel.: 0228 / 2284 – 100. Die Teilnahmegebühr einschließlich der Broschüre „Was der Gastwirt wissen muss“ beträgt € 51,-.

SPRACHE

Die Unterrichtung findet in der deutschen Sprache statt. Die Themengebiete werden nicht nur vorgetragen, sondern erfordern aktive Mitarbeit. Teilnehmer, die nicht über ausreichend gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, können an der Unterrichtung nicht teilnehmen und/oder erhalten keine Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung.

INHALT

Die Unterrichtung soll die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse vermitteln. Sie erstreckt sich auf die jeweils einschlägigen Grundzüge der Hygienevorschriften einschließlich des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen, des Fleischbeschaugesetzes und der darauf gestützten Verordnungen, des Milchrechts, des Getränkerechts (insbesondere des Weinrechts und des Bierrechts) und des Getränkeschankanlagenrechts. Auch soll auf die jeweils einschlägigen Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches hingewiesen werden.

BEFREIUNG

Die einmal erteilte Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer gilt bundesweit und unbefristet. Eine erneute Teilnahme ist nicht notwendig. Bei Verlust der Bescheinigung nehmen Sie bitte Kontakt zu der Industrie- und Handelskammer auf, bei welcher Sie an der Unterrichtung teilgenommen haben. In der Regel kann eine Zweitausfertigung gegen Gebühr (Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg € 39,-) vorgenommen werden.

Eine Befreiung von der Unterrichtung ist nach der Verwaltungsvorschrift für die Gaststättenunterrichtung in bestimmten Fällen möglich. Wenn Sie die Abschlussprüfung bestimmter staatlich anerkannter Ausbildungsberufe bei einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer Handwerksinnung abgelegt haben und zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge lebensmittelrechtlicher Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften notwendig ist, sollten Sie sich mit der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Service-Center in Verbindung setzen. Der Nachweis der Abschlussprüfung ist der Industrie- und Handelskammer unter Angabe von Name, Geburtstag und –ort vorzulegen. Die Gebühr für die Befreiungsbescheinigungen beträgt € 39,-.

Stand: Dezember 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:
Die Mitarbeiter des Service-Centers
Tel: 0228/ 22 84 -100, Fax: 0228/2284 -170, Mail: info@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de